Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 06.11.2026

Geschäftszeichen: I 34-1.70.3-73/25

Nummer:
Z-70.3-325

Geltungsdauer
vom: **6. November 2026**
bis: **6. November 2031**

Antragsteller:
SOLARWATT GmbH
Maria-Reiche-Straße 2a
01109 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:
PV-Module Panel vision M 5.0 construct, Panel vision M 5.5 construct, Panel vision XS 5.0 construct und Panel vision XS 5.5 construct

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

#06862 | Rev 0 | 10.11.2026

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die gerahmten photovoltaischen Module (PV-Module) "Panel vision M 5.0 construct", "Panel vision M 5.5 construct", "Panel vision XS 5.0 construct" sowie "Panel vision XS 5.5 construct" der Fa. Solarwatt GmbH nach der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU.

Die PV-Module bestehen aus zwei Glasscheiben und zwei Lagen Verbundfolie sowie aus zwischen den Folien eingebetteten kristallinen Solarzellen sowie umlaufendem Rahmen.

Die PV-Module haben maximale Abmessungen von 1134 mm x 1762 mm und dürfen für punktförmig oder linienförmig gelagerte Verglasungen verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Horizontal- und Vertikalverglasungen unter Verwendung der oben genannten PV-Module.

2 Bestimmungen für die PV-Module

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glasscheiben für die PV-Module

Die beiden Einzelscheiben der PV-Module bestehen aus Teilvorgespanntem Glas (TVG) nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen[1].

Die Nenndicke der Einzelscheiben der PV-Module beträgt 2 x 2 mm oder 2 x 3,2 mm.

Die Gläser sind auf der zwischenschichtzugewandten Oberfläche strukturiert. Die Glasscheibe des Frontglases kann auf der zwischenschichtabgewandten Seite anorganisch reflexionsmindernd beschichtet sein.

Die Glasscheibe des Rückseitenglases kann über Bohrungen zur Ausleitung der elektrischen Energie verfügen.

Weitere Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt[1].

Die Werkstoffeigenschaften sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204 zu belegen.

2.1.2 Verbundfolie

Die Eigenschaften der Verbundfolien aus EVA und EPE[2] müssen den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen[1] entsprechen.

Die Dicke der Folien beträgt 1 mm (jeweils 0,5 mm vor und 0,5 mm hinter den Solarzellen).

2.1.3 Solarzellen

Es können mono- oder polykristalline Solarzellen, die auch bifazial sein können, verwendet werden. Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt[1].

2.1.4 Rahmen

Die Abmessungen der Rahmen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Der Rahmen besteht aus einer Legierung nach DIN EN 755-2, z.B. EN AW 6005 T6 (oder einer hinsichtlich der mechanischen Eigenschaften mindestens gleichwertigen Legierung). Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt[1].

Die Werkstoffeigenschaften sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204 zu belegen.

[1] Hinterlegung November 2026
[2] Ethylenvinylacetat (EVA) und EPE (Coextrusionsfolie aus EVA und Polyolefin-Elastomer (POE))

#06862 | Rev 0 | 10.11.2026

Die Glasscheiben werden in die Rahmen mit einem dauerelastischen Dichtstoff eingebettet. Angaben zur nichttragenden Verklebung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt[1].

2.1.5 Brandverhalten

Die PV-Module mit umlaufenden Rahmen (inkl. Verklebungen / Dichtungen) erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E nach DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Transport und Lagerung

Die PV-Module werden aus Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1, zwei Lagen einer Verbundfolie nach Abschnitt 2.1.2, Solarzellen nach Abschnitt 2.1.3 und einem Rahmen nach Abschnitt 2.1.4 hergestellt.

Für die Grenzabmaße gilt Abschnitt 4.2.3 von DIN EN ISO 12543-5, für den Versatz der einzelnen Scheiben Abschnitt 4.2.4 von DIN EN ISO 12543-5.

Die Herstellung erfolgt nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen[1].

Der Transport der PV-Module darf nur mit Transporthilfen durchgeführt werden, welche eine Verletzung der Glaskanten und Glasflächen ausschließen. Bei Zwischenlagerung am Einbauort sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das PV-Modul oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind auf dem Datenblatt Informationen über Material, Abmessungen und Querschnittswerte zum Rahmen anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der PV-Module mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk des PV-Moduls ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des PV-Moduls soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle des Ausgangsmaterials (Glasscheiben, Verbundfolie, Solarzellen, Rahmen) sowie Prüfung der Übereinstimmung der Angaben in den Prüfbescheinigungen mit den Angaben in Abschnitt 2.1.
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess der PV-Module verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben[1] übereinstimmen.

#06862 | Rev 0 | 10.11.2026

- Für die werkseigene Produktionskontrolle des Rahmens gelten die Bestimmungen von DIN EN 1090-1.
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des PV-Moduls in Anlehnung an DIN EN ISO 12543-6.
- Nachweis der Haftung durch Abzugsprüfung (Schälversuch) in Anlehnung an DIN EN ISO 8510-2 mit einer Abzugsgeschwindigkeit von 100 mm/min nach dem im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben[1]. Die Häufigkeit ist mindestens fünf Proben je Folie alle 2000 hergestellte Module.
- Bestimmung des Aushärtungsgrads/Gel-Gehalts der Folien nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben[1] bei Chargenwechsel sowie eine Kontrolle wöchentlich.
- An mindestens drei Proben alle 2000 hergestellten Module ist die Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-4, an Probekörpern mit einem Aufbau von mind. 2 mm Glas / 2 x 0,5 mm Folie mit eingebetteten Solarzellen / mind. 2 mm Glas durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen sowie
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Folgenden genannten Produkteigenschaften zu prüfen:

- Kontrolle des Ausgangsmaterials (Glasscheiben, Verbundfolie, Solarzellen, Rahmen) sowie deren herstellerseitigen Kennzeichnungen bzw. Nachweise.
- Überprüfung der beim Herstellungsprozess des PV-Modules verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben[1] übereinstimmen.
- Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-4, an Probekörpern mit einem Aufbau von mind. 2 mm Glas / 2 x 0,5 mm Folie mit eingebetteten Solarzellen / mind. 2 mm Glas.
- an fünf Proben je Folie ist der Nachweis der Haftung durch Abzugsprüfung (Schälversuch) nach den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben[1] in Anlehnung an DIN EN ISO 8510-2 zu führen. Die Abzugsgeschwindigkeit beträgt hierbei 100 mm/min.
- Bestimmung des Aushärtungsgrads/Gel-Gehalts der Folien nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben[1].

#06862 | Rev 0 | 10.11.2026

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Verglasungen mit PV-Modulen sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen, insbesondere der Normenreihe DIN 18008 zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für die PV-Module gelten die Bestimmungen von Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN 18008.

Die Resttragfähigkeit ist für eine maximale Spannweite (Achsabstand) von 1467 mm für PV-Module aus 2 x 2 mm Glas und für eine maximale Spannweite von 1762 mm für PV-Module aus 2 x 3,2 mm Glas erbracht. Der Glaseinstand im Modulrahmen muss dabei mindestens 7 mm betragen.

3.2 Bemessung

Die Verglasungen mit PV-Modulen sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen, insbesondere der Normenreihe DIN 18008 zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die PV-Module können als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) im Sinne der Normenreihe DIN 18008 verwendet werden.

Für die Glasscheiben der PV-Module ist das typische Bruchbild für TVG-Scheiben gwährleistet. Als charakteristische Biegezugfestigkeit (5 % Fraktilwert bei 95 % Aussagewahrscheinlichkeit) des TVG nach Abschnitt 2.1.1 kann 90 N/mm² angenommen werden. In der Bemessung sind für die Glasdicken die Nennwerte nach Abschnitt 2.1.1 einzusetzen.

Als Teilsicherheitsbeiwert für die Materialeigenschaften ist für Gläser der Nenndicke 2 mm nach Abschnitt 2.1.1 γ_M = 1,6 zu verwenden.

Für die Bemessung der Rahmen gelten die Angaben im Datenblatt der PV-Module und in Anlage 1.

Für den Nachweis der Glasscheiben darf abweichend zu DIN 18008-2, Abschnitt 6.1.3 und DIN 18008-3, Abschnitt 6.1.2 im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (GZG) als Bemessungswert 1/40 der maßgebenden Stützweite angesetzt werden. Bei dem Nachweis der Glasscheiben ist die Nachgiebigkeit des Rahmenprofils zu berücksichtigen. Die Verformung der Rahmenkonstruktion ist auf 1/100 der maßgeblichen Stützweite zu beschränken.[3]

3.3 Ausführung

Die Verglasungen mit PV-Modulen sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen, insbesondere der Normenreihe DIN 18008 auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für die PV-Module gelten die Bestimmungen von Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN 18008.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Verglasung mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5 MBO[4] abzugeben.

[3] Hinweis: Es sind stets der Nachweis im Grenzzustand der Tragfähigkeit (GZT) und der Gebrauchstauglichkeit (GZG) zu führen. Maßgebend ist der Fall, der zur Überschreitung führt.

[4] Musterbauordnung Fassung November 2002 zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2024 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern.

#06862 | Rev 0 | 10.11.2026

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- bzw. Folienränder nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit der verwendeten Verbundfolie verträglich sind. Der Feuchtezutritt an den Folienrändern ist konstruktiv zu minimieren und dauerhafte Feuchtigkeit (z. B. stehendes Wasser oder hohe Luftfeuchtigkeit) auszuschließen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN ISO 12543-5:2011-12	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung
DIN EN 1090-1:2012-02	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken
DIN EN ISO 12543-6:2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 6: Aussehen
DIN EN ISO 8510-2:2010-12	Klebstoffe - Schälprüfung für flexibel/starr geklebte Proben – Teil 2: 180-Grad-Schälversuch
DIN EN ISO 12543-4:2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 4: Verfahren zur Prüfung der Beständigkeit
DIN 18008	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln
DIN 18008-2:2020-05	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
DIN 18008-3:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Stöhr

#06862 | Rev 0 | 10.11.2026

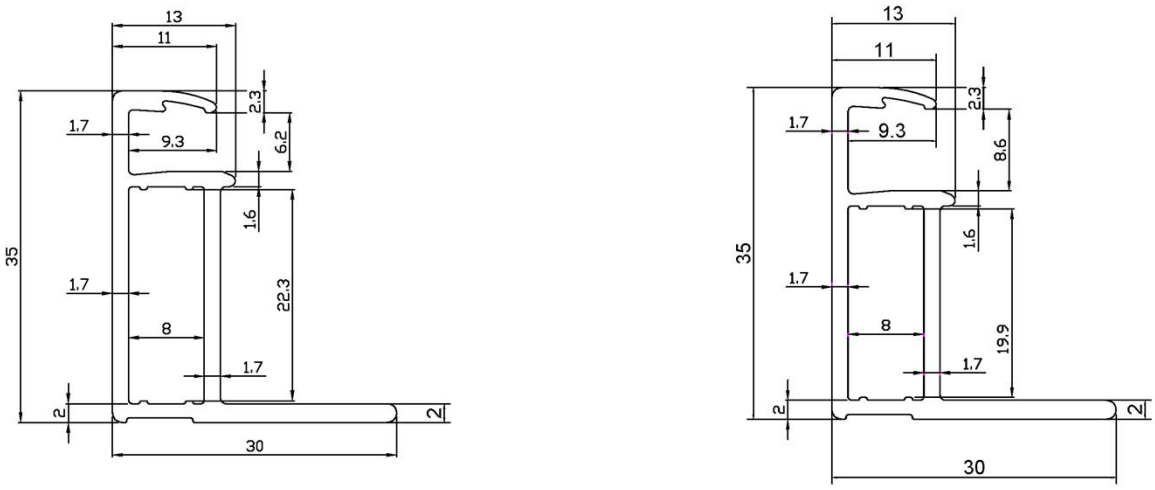


Abb. 1.1 Querschnitt Modulrahmen, Höhe 35 mm für 2 x 2 mm Glas (links) und 2 x 3,2mm Glas (rechts)

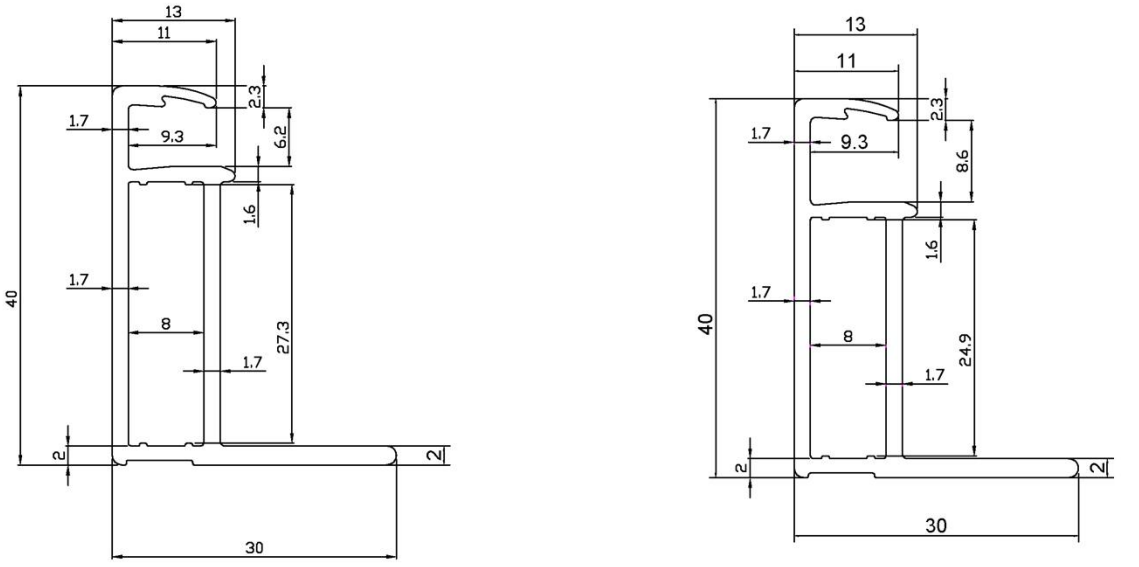


Abb. 1.2 Querschnitt Modulrahmen, Höhe 40 mm für 2x 2 mm Glas (rechts) und 2 x 3,2mm Glas (links)

PV-Module Panel vision M 5.0 construct, Panel vision M 5.5 construct, Panel vision XS 5.0 construct und Panel vision XS 5.5 construct	Anlage 1
Querschnitte und Abmessungen der Modulrahmen	

#06862 | Rev 0 | 10.11.2026